Abschnitt 3 - Wärmewende und Gebäude [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller\*in: BUND

## Änderungsantrag zu A4

Von Zeile 1097 bis 1099 löschen:

(1) Die Eigentümer\*innen von Gebäuden in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner\*innen, deren Baubeginn nach dem 31. Dezember 2025 liegt, haben zu errichtende Dächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung vollständig, dauerhaft,

Von Zeile 1109 bis 1111:

2. Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechterstandortheimischer mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück

Von Zeile 1113 bis 1116:

2. Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechtestandortheimische Bäume oder mit standortgerechtenstandortheimische Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Die Kompensation nach Satz 1 bis 3 kann nicht auf

## Begründung

warum gekoppelt an die Einwohnerzahl? Ist in größeren Orten die Anpassung an Hitze, Dürre und Starkregen der schwerwiegendere Grund, ist es in kleineren Orten die ausgeräumte Agrarlandschaft.